

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

§ 15

Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ II

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Basdorf,

Bernau,

Werneuchen,

Strausberg,

Erkner,

Königs Wusterhausen,

Zossen,

Großbeeren,

Seddin,

Wustermark.